

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7148/I-Pr 1/82

II-4200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1916 IAB

1982-07-27

zu 1942/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1942/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König und Genossen, betreffend Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz 1975, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wie viele Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Wien in den Jahren 1979, 1980 und 1981 von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien erstattet worden sind, kann aufgrund der Aufzeichnungen der Angeklagebehörde aus mehreren Gründen nicht festgestellt werden.

Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung kommt ihrer Anzeigepflicht nach § 44 LMG in der Regel dadurch nach, daß sie die zu erstattende Strafanzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien somit an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 59 - Marktamtsdirektion, oder an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung richtet. Diese Anzeigen enthalten in der Regel nicht unmittelbar die Namen der Tatverdächtigen, sondern bezeichnen nur die aus dem Probebegleitschreiben

- 2 -

ersichtlichen Erzeuger, Lieferanten oder Detaillisten, wobei im Fall von Handelsgesellschaften in der Regel lediglich die Firma angegeben wird. Es ist sodann Aufgabe der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde, den oder die konkret Verantwortlichen zu ermitteln und gegen diese(n) bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht die - eigentliche, weil in bezug auf den (die) Angezeigten erst entsprechend konkretisierte - Strafanzeige zu erstatten.

Nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen, bei denen - zumeist wegen drohenden Ablaufs der objektiven Verjährungsfrist oder wegen einer Beschlagnahme gemäß § 40 LMG - Gefahr im Verzug besteht, werden die Anzeigen von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung direkt an die Staatsanwaltschaft Wien und nicht an die genannten Verwaltungsdienststellen erstattet. In diesen Anzeigen wird oft auch bereits ein bestimmter Tatverdächtiger namentlich angeführt. Nur bei Anzeigen dieser Art wird die anzeigende Anstalt von der Staatsanwaltschaft Wien registermäßig erfaßt. In allen übrigen Fällen, die Strafsachen wegen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender strafbarer Handlungen nach dem Lebensmittelgesetz betreffen, bestehen - ebenso wie im weiteren Verfahrensablauf auch bei den direkt an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen - keine Registeraufzeichnungen der Staatsanwaltschaft, sondern nur der jeweils zuständigen Abteilung des Bezirksgerichtes, und zwar nur nach den Namen der angezeigten Personen, nicht jedoch auch nach der jeweils anzeigenden Anstalt.

Aus all diesen Gründen kann nach den bei den Justizbehörden vorhandenen Unterlagen die Zahl der von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung erstatteten Strafanzeigen nicht ermittelt werden.

- 3 -

Zu 2:

Der Staatsanwaltschaft Wien war es wegen des damit verbundenen außerordentlichen Arbeitsaufwandes auch nicht möglich, die Gesamtzahl der beim Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen § 56 und § 57 Abs. 2 LMG erhobenen Strafanträge sowie der beim Strafbezirksgericht Wien wegen der übrigen Tatbestände nach dem Lebensmittelgesetz gestellten Bestrafungsanträge zu ermitteln. Im übrigen könnte wegen der zu Punkt I dargestellten Schwierigkeiten keine Aussage über das Verhältnis der Zahl der Anzeigen zur Gesamtzahl der Straf-(Bestrafungs-)anträge gemacht werden. Dazu kommt noch, daß Anzeigen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung oft mehrere Fakten betreffen, die im Bereich der Anklagebehörde eine unterschiedliche Erledigung erfahren (Straf- bzw. Bestrafungsantrag, Einstellungserklärung bzw. -antrag, Abtretung, Antrag auf Ausscheidung oder auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 StGB).

Zu 3 bis 5:

Auch diese Anfragepunkte könnten lediglich aufgrund einer - aus arbeits-technischen Gründen nicht möglichen - Einsichtnahme in sämtliche Strafakten, die Strafsachen nach dem Lebensmittelgesetz betreffen, beantwortet werden, wobei überdies der Aussagewert des dabei gewonnenen Zahlenmaterials aus den oben dargestellten Gründen sehr gering wäre.

Im übrigen können Strafsachen nach dem Lebensmittelgesetz, die beim öffentlichen Ankläger, nicht aber auch gleichzeitig bei Gericht anhängig sind, deshalb nicht festgestellt werden, weil die Anklagebehörde in den (den weitaus überwiegenden Teil der Verfahren nach dem Lebensmittelgesetz

- 4 -

ausmachenden) Strafsachen wegen in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallender Delikte einerseits keine Erhebungsaufträge vor Gerichtsanhängigkeit nach § 36 StPO erteilt und andererseits im Fall der Aufgabe der Strafverfolgung nicht die Anzeige zurückgelegt, sondern beim Bezirksgericht die Einstellung des Verfahrens beantragt.

15. Juli 1982

*Rieder*